

Heinz Barta
„Graeca non leguntur“?
Band II, Teil 1

Heinz Barta

„Graeca non leguntur“?

Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts
im antiken Griechenland

Band II: Archaische Grundlagen

Teil 1

2011

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Umschlagabbildung: Kopf eines Kriegers, aus dem Aphaia-Tempel in Aegina.
Aus: Herbert List: Kopf eines Kriegers vom Aphaiatempel in Ägina,
Nationalmuseum Athen 1937
© Herbert List Estate, M.Scheler, Hamburg Germany.

© der Karten auf den Vorsatzpapieren: C. C. Buchners Verlag, Bamberg.

Gedruckt mit Unterstützung
des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kultur;
des Landes Vorarlberg und
des Vizerektorats für Forschung der Leopold-Franzens Universität Innsbruck.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet
at <http://dnb.d-nb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2011
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co., Göttingen
Printed in Germany
ISBN 978-3-447-06278-7

„Wer ein Kind, eine Frau oder einen Mann, seien sie Freie oder Sklaven, tätlich beleidigt oder gegen sie etwas Gesetzwidriges unternimmt kann von jedem Athener bei den Thesmoteten verklagt werden.“ – „ἐάν τις ὑβρίσῃ εἰς τινά ἢ παῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά, γραφέσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας“.

Persönlichkeitsschutz des Nomos hybreos (~ 450 v.) in Form einer Generalklausel, statuierend ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das durch Popularklage geltend zu machen war; überliefert durch Demosthenes (XXI 47 κατὰ Μειδίου/gegen Meidias) und andere Attische Redner*

* Auf den griechischen Persönlichkeitsschutz gehe ich im zweiten Teilband (Punkt 14) ein. Dieser Schutz stammt wahrscheinlich aus Perikleischer Zeit, eine genaue Datierung ist bisher nicht möglich. – Die ‚Weite‘ und ‚Qualität‘ dieser Norm tendiert bereits in die Richtung eines Schutzes der Menschenwürde und erinnert an § 16 Satz 1 ABGB. – Auf den griechischen Personsbegriff gehe ich in Band III (Kapitel V 3) ein.

*Gewidmet den Förderern des Preises für ‚Antike
Rechtsgeschichte‘:*

*Kanzlei Dr. Hans Estermann † und Partner
(Rechtsanwälte Dr. Thomas Wagner, Dr. Johann
Postlmayr/Mattighofen, Oberösterreich),*

Rechtsanwalt Dr. Viktor Thurnher/Dornbirn und

Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger/Wien

Vorwort

Ich danke Frau Dr. Barbara Krauß und Herrn Jens Fetkenheuer vom Verlag Harrassowitz in Wiesbaden für die gute Zusammenarbeit bei der Herstellung von Band II, dessen Erscheinen in zwei Teilbänden bewältigt werden konnte. Aus verlegerischen Gründen war es nötig, beide Teilbände mit Verzeichnissen/Registern auszustatten. – In Innsbruck haben mich Tatjana Ulasik, Gülden Celik, Peter Jordan und Ines Raffler unterstützt, wofür ich sehr zu danken habe. Robert Rollinger danke ich für seinen Text ‚Zum Geleit‘; ihm, Martin Lang und Andreas Retter für freundschaftliche Kollegialität. – Allen die das Erscheinen dieses umfangreichen Bandes durch einen Druckkostenbeitrag gefördert haben bin ich zu Dank verpflichtet, ist es doch nicht selbstverständlich große wissenschaftliche Einzelprojekte über Jahre hinweg zu unterstützen; siehe Seite IV. Herzlich danke ich allen, die durch Verständnis und Liebe meine Arbeit gefördert haben. – Band III soll 2012 erscheinen.

H. Barta

Innsbruck, April 2011

Zum Geleit

Mit der vorliegenden Publikation legt Heinz Barta bereits den zweiten Band seines opus magnum „Graeca non leguntur? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland“ vor. Hatte sich der erste Band noch grundsätzlichen Fragen zugewandt, so beschäftigt sich Heinz Barta in der vorliegenden Arbeit mit den „Archaischen Grundlagen“ seiner rechtshistorischen Studie. Läßt man den Blick über die einzelnen Kapitel schweifen, die sich im wesentlichen auf „Drakon, Solon und die Folgen“ konzentrieren, so fällt nicht nur Bargas innige Verbundenheit mit der griechischen Rechtsgeschichte auf. Vielmehr werden grundsätzliche Parameter einer wissenschaftlichen Herangehensweise deutlich, die Bargas Oeuvre seit vielen Jahren kennzeichnen, nun allerdings besonders markant hervortreten. An erster Stelle ist hier der breite Blick zu nennen. Bargas Perspektiven sind nicht durch spezifische Fachgrenzen determiniert, sondern sie orientieren sich an gezielten historischen Fragestellungen, die fächer- und kulturübergreifend angelegt sind. Dabei lässt er sich auch nicht durch bestehende Dogmen irritieren, sondern beschreitet konsequent seinen Weg. Dieser Weg ist markiert durch eine intensive Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den greifbaren Primärquellen, die durchmustert und sorgfältig analysiert werden. Der auf diese Weise gesuchte Zugang ist zwar aufwendig und arbeitsintensiv, dafür aber besonders viel versprechend, weiß durch profunde Analysen zu bestechen und durch provokante Thesen zum Weiterdenken anzuregen. Gleichzeitig besticht Barta durch eine enorme Belesenheit und Kenntnis der relevanten Sekundärliteratur. Dies betrifft keineswegs nur Arbeiten der letzten zwanzig, dreißig Jahre, greift er doch auch immer wieder auf „vergessene“ Klassiker der rechtshistorischen Literatur zurück, die er in seine Fragestellungen einbaut und mit denen er sich kritisch auseinandersetzt. Heinz Barta gibt sich somit nicht nur als Rechtshistoriker zu erkennen, sondern als ein auf vielfältige Weise mit den Geisteswissenschaften verbundener Historiker, der sein Handwerk beherrscht. Schließlich ist noch ein allerletzter Aspekt von Bargas wissenschaftlicher Herangehensweise zu erwähnen, der auch bei den von ihm gemeinsam mit Martin Lang und mir organisierten rechtshistorischen Tagungen immer wieder zum Vorschein kam. Das Interesse am Rechts- und Kulturvergleich ist keineswegs nur auf die griechisch- römische Welt beschränkt, sondern in ein wesentlich breiteres Szenario eingebettet, in dem Barta auch die altvorderasiatischen Kulturen sowie das Alte Ägypten im Auge hat. Freilich wären all diese Eigenschaften nutzlos, würden sie nicht durch ein erstaunliches Ausmaß von Fleiß und Selbstdisziplin getragen, das Respekt und Bewunderung hervorruft. Möge Dir, lieber Heinz, diese Schaffenskraft noch lange erhalten bleiben, und möge auch dieser Band viele aufmerksame Leserinnen und Leser finden!

Prof. Robert Rollinger
Finland Distinguished Professor
Department of World Cultures, University of Helsinki
sowie Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik
Universität Innsbruck

Inhalt

Inhaltsübersicht der Folgebände.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Abbildungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1
Kapitel II: Drakon, Solon und die Folgen	13
1. Von Solon zu Kleisthenes	15
Biographisches zu Solon 18 Solons Bedeutung 21 Wegweiser zur Demokratie? 22 Frühe Polissatzungen 24 Mut zur Reform 29 Solons staatsrechtliche Reformen 32 Isótes, Isonomía – Gleichheit 36 Entstehung des Rechtssubjekts 37 Solons ‚Eu-nomia‘ – Vorstufe der ‚Iso-nomia‘ 46 ‚Juristische Formen‘ und (Rechts)Subjekt 47 Solonische Rechtswerte 50 Anerkennung von Arbeit und Muße 55	
2. Die Polis – Hüterin des sozialen Ausgleichs	59
From Status to Contract 60 Vorbilder für das Gesetz? 61 Sakrale Verankerung frühen Rechts 64 Frühe ‚Rechtstheorie‘? 67 Verhältnis von ‚Recht‘ und ‚Macht‘ 75	
3. Drakon	77
Zur Person Drakons 78 Hatte Drakon Vorbilder? 81 Anlaß für Drakons Tätigwerden? 84 Früher Rechtsgang und Selbsthilfe 103 Was regelte Drakon? – Die Entstehung des Schuldbegriffs 111 Recht – Schutz der Gemeinschaft 115 Überlieferung von Drakons Gesetz 117 ‚Verstaatlichung‘ des Rechts – Zurückdrängen der Selbsthilfe 123 ‚Drakonische Strafen‘? 125	
4. Das Entstehen der Rechtskategorie ‚Zufall‘	130
Schadenersatz zu erlangen, ist nicht selbstverständlich 132 Juristische Kompetenz von Sophisten, Rednern und Logographen 133 Der Wahrscheinlichkeitsbeweis 136 Antiphons ‚Zweite‘ Tetralogie 139 Die Choreutenrede – Perí tou choreouthou 142 Sachverhalt der ‚Zweiten Tetralogie‘: Der Speerwurf(un)fall 149 Textbeispiele 153 Griechische Ausbildungspraktiken 156 ‚Unvorsätzliche‘ Tötung 160 Drakontische Sondertatbestände 167 Zurechnungsgrenzen bis Antiphon – Drakontische Sondertat- bestände 172 ‚Zufall‘ und ‚Schicksal‘ 176 Antiphons Speerwurfbeispiel 179 Normative Abgrenzung durch ‚Zufall‘ 183 Antiphons Kausalitätsdenken 185 Unterbrechung des Kausalzusammenhangs – Notwehr etc 190 Haftungsreduktion als ‚Modernisierung‘ 195 H. Erbse zur ‚Choreutenrede‘ 202 Antiphon und das römische Recht 203	
5. Vom sakralen Sühnrecht zur säkularen Schuldlehre	213
Anaximenes von Lampsakos und Aristoteles 215 ‚Rhetorik‘ und ‚Nikomachische Ethik‘ des Aristoteles 218 Anaximenes oder Aristoteles? 224 Einfluss des ‚Corpus Hippocraticum‘? 227 Über die Wahrheit – Perí alétheias 232 Natürlicher und menschlich	

veranlasster ‚Zufall‘ 235	Schritte des Ausdifferenzierens von ‚Verschulden‘ und ‚Zufall‘ 237	‚Tyche‘ bei Thukydides 239	Antiphons Speerunfall-Beispiel und Drakons Gesetzgebung 245	Ergebnis 247	Roms Rezeption 248	‚Zufall‘ und ‚höhere Gewalt‘ 250
6. Drakons Gesetz über die Blutrache	265					
Eric Voegelin 267	Typisierter dolus? 268	Erfolgshaftung 275	Zuständigkeit der alten attischen Blutgerichtshöfe 280	‚Drakonische Strafen‘? 283		
7. Wegweiser zur ‚Eunomia‘	293					
Archaisches Nomosdenken 294	Solon als ‚Wieder ins Lot-Bringer‘ 295	Themis und ihre Töchter 297	Hesiods Kritik 300	‚Die Götter Griechenlands‘ 302	Solons Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen 306	
8. Menschliche Gerechtigkeit und göttliches Gesetz	311					
Hesiods gegabelte Weltordnung 312	Gesellschaftlicher Ausgleich durch Recht und Gesetz 314					
9. Rechtssubjekt und Demokratie	318					
Gesellschaftlicher Wandel 320	Solons Gesetzgebung – Überblick 326	Solons Staatsreform 338	Diaiteten wirken als ‚Mediatoren‘ 341	Teil-Kodifikation – Materielle Publikation 342	Legistische Grundgedanken 343	Weichenstellung in Richtung frühdemokratische Gesellschaft 362
Der griechische Vertrag 374	Resumé 438					
10. Solons Gesetzgebung	442					
K. Lorenz: ‚Das Leben als Erkenntnisvorgang‘ 442	Herrschaft des Rechts 444	‚Solons Nomoi‘ 446	Gründe für Solons Gesetzgebung 448	Frühe Gesetzgeber 452	M. Gagarin – Was ist Recht? 463	Karl Meuli und die Blutrache 472
Entwicklungsschritte der Blutrache – Die Talion 476	Weitere Überlegungen zur ‚Rache‘ 487	Rechtsentwicklung, Institutionalisierung und Professionalisierung 491	Weitere Regelungen Solons 494	Zur Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen 496	Die Testamentsvollstreckung 530	Brucks Ergebnis betreffend Solons ‚Testamentsgesetz‘ 545
Das Gesetzliches Erbrecht 546	Erstarken des Rechtssubjekts 555	Anständige Behandlung der Eltern – Unterhaltsanspruch 556	Weitere Tatbestände der Gesetzgebung Solons 557	‚Gebundenes Bodenrecht‘? 561	Familie, Ehe und weiteres 565	Das Entstehen der juristischen Person 571
Der Nomos moicheías 579	Nachbarrecht 583	Solon und das römische Recht 584	Haftung für Gewaltunterworfenen, Sklaven und Tiere – Noxa caput sequitur 586	Postmortaler Persönlichkeitsschutz 588	Solon und die ‚hóroi‘ 597	Die Popularklage 598
Gesetzgebung als ‚Experiment‘ 605						
Glossar	607					
Literaturverzeichnis	635					
Quellenverzeichnis	740					
Stichworte	748					

Inhaltsübersicht der Folgebände

Kapitel II: Drakon und Solon (= Band II/2)

11. Solon und die Polis 12. Entstehung des Rechtssystems 13. Epieikeia 14. Hybrisklage und Persönlichkeitsschutz 15. Solons Bild in der Geschichte 16. Solons Reformdenken 17. ‚Eunomia‘ und ägyptische ‚Ma‘at‘ 18. Das Stadtrecht von Gortyn 19. Vom ‚Totenteil‘ zum Individualeigentum 20. Die ‚Seelgerätstiftung‘ 21. Hellenistische Totenkultstiftung Römische Stiftungen Germanisch-christliches ‚Seelgerät‘ 22. Erwerb und Schutz von Individualeigentum 23. Rezeptionen und Kulturtransfers Recht im Alten Orient

Zweiter Teil: Recht, Dichtung und Geschichte (= Band III)

Kapitel III: Die ‚Eumeniden‘ des Aischylos

1. Athene – Wegbereiterin des Rechtsstaates 2. Hintergrund der ‚Eumeniden‘ – Recht als Mahnung zur ‚Mitte‘ 3. Eindämmen von Selbsthilfe, Eigenmacht und Blutrache 4. Die Tragödie – Schule der Demokratie und des Rechtsstaates 5. Tragödie und Komödie im Dienste der Polis 6. Vom starren Ritus zum heiligen Recht

Kapitel IV: Der ‚Melierdialog‘ des Thukydides

1. Phänomen ‚Macht‘ – Zweifel an der Objektivität des Thukydides? 2. Recht – ‚Sprache der Macht‘? 3. Das ‚Recht des Stärkeren‘ – Nachbeben nach ‚Melos‘ 4. Der ewige Kampf um die Versittlichung des Menschen – Zur ‚Pathologie des Krieges‘

Kapitel V: Euripides und das Naturrecht

1. Der Dichter als (Rechts)Philosoph? 2. Naturrecht oder Kulturrecht? 3. Person und ‚angeborene Rechte‘ – Vorstufen zum Schutz der Persönlichkeit und Menschenrechte 4. Naturrecht oder Rechtspositivismus? 5. Was könnte ein modernes Naturrecht leisten?

Dritter Teil: Praxis und Theorie griechischen Rechtsdenkens

Kapitel VI: Gab es eine griechische Jurisprudenz?

1. Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte 2. Juristische Professionalisierung 3. Gab es eine griechische Rechtswissenschaft? 4. Historischer Rahmen 5. Rechts-Theorie und Rechts-Praxis 6. Bedeutung der griechischen Philosophie für das Rechtsdenken 7. Verdrängung der griechisch-orientalischen Wurzeln? 8. Demosthenes als Rechtstheoretiker

Kapitel VII: Platon (= Band IV)

1. Rechtsidee und Rechtsbegriff 2. Platons ‚Politeia‘ und die Gerechtigkeit 3. Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln und die Arzt-Patient-Beziehung 4. Legistik bei Platon 5. Platons Methodenreflexion 6. Platon als Rechtstheoretiker und Rechtspolitiker 7. Schuld- und Willenslehre des Aristoteles 8. ‚The growth of criminal law in ancient Greece‘

Kapitel VIII: Aristoteles und das Recht

1. Entstehung der Rechtsgeschichte 2. Ethische und dianoetische Tugenden 3. Nikomachische Ethik und griechische Rechtswissenschaft 4. ‚Rhetorik‘ des Aristoteles 5. Die ‚Politik‘ – Entstehungsort der Rechtswissenschaft? 6. Der ‚Staat der Athener‘ 7. Die Theophrast – Beginn der Privatrechtswissenschaft 8. Naturrecht bei Aristoteles 9. Rechtsdenken bei Platon, Aristoteles und Theophrast

Vierter Teil: Recht, Religion und Gerechtigkeit**Kapitel IX: Recht und Religion**

1. Konrad Lorenz 2. Emile Durkheims ‚Die elementaren Formen des religiösen Lebens‘
3. Recht und Religion in frühen Gesellschaften 4. Walter Burkert 5. Sakrale
Rechtsformen 6. Herrschaft, Staat und Gerechtigkeit

Fünfter Teil: Ausblick und Ergebnisse**Kapitel X: Epilog**

1. Vom Mythos zum Logos – Zur posthumanen Zivilisation? 2. Trennung von Recht
und Moral? 3. Hans Kelsen und König Midas 4. Der Kosmopolitismus der Hellenen 5.
‚Tief ist der Brunnen der Vergangenheit‘ – ‚Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte‘ 6.
Griechenlands Vermächtnis – Bedeutung des Alten Orients

Kapitel XI: Zusammenfassung – Thesen

Abkürzungsverzeichnis

a.	actio
aA	andere/r Ansicht
aaO	am angegebenen/angeführten Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreichs) von 1811/1812, JGS 946
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	(deutsches) Archiv für die civilistische Praxis (1818–1944, 1948/49 ff): Band, Jahrgang (in Klammern), Seite
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AllgT	Allgemeiner Teil (des bürgerlichen Rechts)
ALR	Allgemeines (Preußisches) Landrecht von 1794
aM	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AP	„Athenaíon Politeía“/„Der Staat der Athener“: spät aufgefundenes Werk des Aristoteles; s. auch Glossar
arg.	argumento (folgt aus)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Jahr, Seite)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
B. C. (oder BC)	before Christ
Bd./e.	Band/Bände
Beil.	Beilage/n
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch, RGBL. 1896, 195
BGBL.	Bundesgesetzblatt (österreichisch: Jahr, Nummer; ab 1997 Teil: I, II, III, Jahr, Nummer)
BMfJ	Bundesministerium für Justiz
BM	Bundesminister(ium)
Brodersen/Günther/ Schmitt	Historische Griechische Inschriften in Übersetzung, Bde. I: Die archaische und klassische Zeit, II: Spätklassik und früher Hellenismus (400–250 v.), III: Der griechische Osten und Rom (250–1 v.) (Darmstadt, 1992, 1996, 1999)
Bspr.	Besprechung
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929, BGBL. 1/1930 (Wv) idgF
bzw.	beziehungsweise

ca.	cirka, ungefähr
Cod. Iust.	Codex Justinianus (Corpus Iuris Civilis, vol. II ed. Paul Krueger, 11. Aufl. Berlin 1954)
Cap.	Capitel
CH	Codex Hammurab(p)i
csqun	condicio sine qua non
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Dig. oder D.	Digesta (Corpus Iuris Civilis, vol. I, edd. Th. Mommsen/Paul Krueger, 16. Aufl. Berlin 1954)
DK	Diels/Kranz, Die Fragmente der Vorsokratiker, Griechisch und Deutsch, Bde. I-III (s. Literaturverzeichnis)
DKP	Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike auf der Grundlage von Paulys Realencyclopaedie der classischen Alterumswissenschaft. Stuttgart 1964–1975, Taschenbuchausgabe München 1979: Autor/in, Band und Spalte/n
D(N)HG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 1965, BGBl. 80
DNP	Der Neue Pauly. Lexikon der Antike, Stuttgart 1996 ff: Autor/in, Band, Erscheinungsjahr, Spalte/n
Dt./dt.	deutsch/es
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
Diss.	Dissertation
dzt.	derzeit
ebd.	ebendort
EE	Eudemische Ethik des Aristoteles
E(n)	Entscheidung(en)
Ed.	Editor
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f + ff	der/die folgende/n
F. (oder Frag. oder auch frg.)	Fragment
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG	Festgabe
FGL	Franz Gschnitzer Lesebuch; hg, von H. Barta/K. Kohlegger/V. Stadlmayer (Wien, 1993)
Fn	Fußnote
frCC	französischer Code Civil von 1804
FS	Festschrift
GDI	Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften ed. Collitz-Bechtel (Göttingen, 1884–1915)
GH	Gerichtshof/-höfe
gr.	griechisch
GS	Gedächtnis-, Gedenkschrift

H.	Heft
hA	herrschende Ansicht
HB	Handbuch
Hdt.	Herodot
Hg./hg.	Herausgeber/in + herausgegeben
HGB	dtHandelsgesetzbuch von 1897, in Österreich 1938 in Geltung gesetzt
HGIÜ	Historische Griechische Inschriften in Übersetzung, von Kai Brodersen/Wolfgang Günther/Hatto H. Schmitt, Bde. I: Die archaische und klassische Zeit, II: Spätclassik und früher Hellenismus (400–250 v.), III: Der griechische Osten und Rom (250–1 v.) (Darmstadt, 1992, 1996, 1999)
HZ	Historische Zeitschrift
IC	Inscriptiones Graecae (Berlin)
idF	in der Folge
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn/e
iSd	im Sinne des
iS(v)	im Sinne (von)
itCC	italienischer Codice Civile von 1942
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weite(re)n Sinn/e
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
Jh./Jhs. (oder Jhd./Jhds.)	Jahrhundert/s
JHS	Journal of Hellenic Studies
Jt./s.	Jahrtausend/s
JZ	(deutsche) Juristenzeitung (1951 ff)
KAG	Krankenanstaltengesetz
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
Kap.	Kapitel
Kol.	Kolumne
krit.	Kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz 1979, BGBl. 140 idgF
lat.	lateinisch
LAW	Lexikon der Alten Welt: Bde. I-III (1965/1995): Autor/in, Band, Spalte/n
lit.	litera/Buchstabe
Lit.	Literatur
Lj.	Lebensjahr/e
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung (seit 1994)
LThK	Lexikon für Theologie und Kirchengeschichte (1957 ²)
mE	meines Erachtens
MM	Magna Moralia des Aristoteles; s. auch → EE und NE

mwH/N	mit weiteren Hinweisen/Nachweisen
n. C.	nach Christus
NE	Nikomachische Ethik des Aristoteles
NF oder N. F.	Neue Folge
NJW	(deutsche) Neue Juristische Wochenschrift (1947/1948 ff)
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
O	Ordnung
ö.	österreichisch/e/er/es (nur vor einer anderen Abkürzung; zB öABGB)
odgl.	oder dergleichen/n
oJ	ohne Jahr
ÖJT	Österreichischer Juristentag + Verhandlungen des österreichischen Juristentages: Jahr, Band/Teilband, Seite
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (1946 ff): Jahr, Seite
OR	(Schweizerisches) Obligationenrecht von 1911
Oxy.	Oxyrhynchos, großer Papyrusfundort in Ägypten
p.	pagina/Seite
P.	Papyrus
Pkt./e.	Punkt/e
PVS	Politische Vierteljahresschrift. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft
RE	Paulys Realenzyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung von Wissowa et al. 1894 ff.
Rg	Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max Planck Instituts für europäische Rechtsgeschichte seit 2002
s.	siehe
S.	Seite
S. C.	Senatus Consultum: Senatsbeschluß (Rom)
sc.	scilicet (nämlich, offenbar, gemeint)
SchRAT	Schuldrecht allgemeiner Teil (des bürgerlichen Rechts)
SchRBesT	Schuldrecht Besonderer Teil (des bürgerlichen Rechts)
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte,-er,-es
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch (öBGBI. 1974/60)
StPO	Strafprozessordnung (öBGBI. 1975/631: Wv) idgF
str.	streitig
SZ/GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
SZ/KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
SZ/RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'Histoire du Droit/The Legal History Review

u.	und
Ü.	Übersetzung
ua.	und andere, unter anderem/n
uä.	und ähnliche/s
ua(v)m.	und (viele) andere mehr
UB	Universalbibliothek (Reclam)
udgl./m.	und dergleichen/mehr
uE	unseres Erachtens
uH	unter Hinweis
usw.	und so weiter
uU	unter Umständen
uva.	und viele/s andere
uvam.	Und viele(s) andere mehr
zu	unserer Zeitrechnung
v.	von, vor
v. C(hr).	vor Christus
vgl.	vergleiche
vs.	versus/gegen
vuZ	vor unserer Zeitrechnung
WGGB	Westgalizisches Gesetzbuch von 1797
WS	Wintersemester
wv/Wv	wiederverlautbart/Wiederverlautbarung
Z.	Zahl, Ziffer, Zeile
ZAR	Zeitschrift für Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte; Bd. 16 (2010)
ZÄS	Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde (seit 1863; dzt. Bd. 138/2011)
zB	zum Beispiel
ZGB	(Schweizerisches) Zivilgesetzbuch von 1907
ZHR	(deutsche) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begründet von Goldschmidt (1858–1944, 1948 ff; bis 1961: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht): Band, Jg., Seite
ZVglRwiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, begründet 1878 von F. Bernhöft, G. Cohn, J. Kohler (110. Bd./2011)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Peisistratos – Aus Antikensammlung, Staatliche Museen zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz – Photo: Johannes Laurentius, Inv.Nr.: Sk 308	45
Abb. 2: Straf- und zivilrechtliche Haftungszurechnung: Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall: Griechisches Endergebnis ~ 350 v.	149
Abb. 3: Drakons Lösung des ‚Phonos‘	166
Abb. 4: Drakontisch-Solonische Lösung des ‚Phonos‘ – Mit ‚Sonderfällen‘	169
Abb. 5: Haftungszurechnung ‚vor‘ Antiphon: bis ~ 425 v.	173
Abb. 6: Antiphons Haftungszurechnung	176
Abb. 7: Zurechnung und Haftung nach Aristoteles	224
Abb. 8: Ionische Küste mit Lesbos und Sigeion. Aus: Charlotte Schubert ‚Athen und Sparta in klassischer Zeit, Ein Studienbuch (J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH in Stuttgart, 2003) 237.....	324
Abb. 9: Athen, Megara, Salamis, Aigina – Attika, Boiotien, Euboia. Aus: Karl-Wilhelm Welwei, Die griechische Frühzeit 2000 bis 500 v. Chr. (München, 2002).....	326
Abb. 10: Reconstruction of wooden axones – Aus: Stroud, The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon 46	343
Abb. 11: Reconstruction of a bronze kyrbis – Aus: Stroud, The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon 58	343
Abb. 12: Attischer Loutrophoros – Ausschnitt (Badewasserkrug als Hochzeitsgeschenk): Frau mit Granatapfel – Hochzeitszeremonie.....	568

Einleitung

Worum es mir mit meinem Unternehmen geht, habe ich in der ‚Einleitung‘ zu Band I dargelegt; dort finden sich auch Hinweise über den Umgang mit Zitaten, die Zitierweise und die Stoffgliederung. – Der zweite Band behandelt die *archaischen Grundlagen* des griechischen Rechts(denkens), wozu Ausblicke auf den Alten Orient und einzelne Weiterentwicklungen kommen. Mit der Darstellung der ‚Seelgerät-‘ und der ‚Hellenistischen Totenkultstiftung‘ komme ich aber weit über die Archaik hinaus.¹ Ähnliches gilt für die Genese der europäischen Verschuldenshaftung; Epieikeia (aequitas, Billigkeit, equity), deren platonisch-aristotelisches Konzept das Entstehen der griechischen Rechtswissenschaft und dann auch der römischen entscheidend gefördert hat; den Persönlichkeitsschutz (Hybris), der in klassischer Zeit zum Schutz der Menschenwürde ausgeweitet wird, die danach nicht erst eine Frucht christlichen Denkens ist (was in rechtstechnisch anspruchsvoller Form durch Generalklausel, Popular- und Privatklage geschieht); die Formung des Rechtssubjekts und der subjektiven Rechte und weitere Kategorien des Privatrechts wie den ‚griechischen‘ Vertrag und das Testament (als einseitige letztwillige Verfügung), das gesetzliche Erbrecht samt Parentelordnung sowie die Testamentsvollstreckung uam. Eingebunden sind diese und weitere Entwicklungen in den Prozeß des Entstehens der Polis (als Modell des europäischen Staates). Besondere Beachtung erfährt die Gesetzgebung Solons.

Die einzelnen Teile dieses Bandes können unabhängig voneinander gelesen werden, mag auch durch beide Teilbände ein gedanklicher Entwicklungsfaden führen.

Es war nicht einfach, die verzweigten und miteinander verwobenen rechtlichen Fragestellungen zu behandeln, zumal „Probleme der Darstellung den Sachproblemen nicht äußerlich“ sind.² Ich habe aber erneut versucht, methodisch im Sinne Ernst Blochs „mit dem Weg der Sache [zu] gehen“.³ Ich hoffe, dass die notwendigen Einschränkungen dieses Ziel nicht beeinträchtigt haben. Ich möchte nämlich auch mit diesem Band einen faßlichen Einblick in das reiche griechische Rechtsleben geben, ohne dessen Tiefe und Vielfalt über Gebühr zu verkürzen oder zu verfälschen.

Den *Titel* des Gesamtwerks habe ich in Band I erklärt.⁴ Zusammenhänge zwischen den Bänden stelle ich erneut durch Verweisungen her; und zwar mit Band I durch genaue Anmerkungs- oder Seitenverweise und mit den noch nicht erschienenen Bänden III und IV durch ungenauere Punkt- und Unterpunktverweisungen, da sich die Seitenzahlen und Anmerkungen noch ändern können; etwa: s. Kapitel III 1: ‚Audiatur et altera pars‘. – Neu ist gegenüber Band I das *Quellenverzeichnis*. Ein *Verzeichnis griechischer Wörter und Begriffe* scheiterte an unseren technischen Möglichkeiten. Ich hoffe, dieses Verzeichnis in

1 Der Hellenismus, eine an Katastrophen aller Art reiche Zeit, die viele überkommene Werte in Frage stellt und hinter sich läßt, hat manches mit der Gegenwart gemein; s. Band II/2, Pkt. 20.

2 J. Habermas 1981/1995, 7 f.

3 1963/1975, I 80.

4 Kapitel I 1, S. 57 ff.

Band IV für alle Bände nachliefern zu können. *Inhalts-, Literatur-, Stichwort-, Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis* und das *Glossar* wurden von Frau Ulasik betreut, der ich für Ihren Einsatz besonders danke.

I.

Diesem Band kommt eine *Schlüsselrolle* zu. Das zeigte sich auch daran, dass die Gefahr des Scheiterns groß war. Die Fülle des Materials und die Schwierigkeiten vieler Zusammenhänge und Entwicklungen waren kaum zu bewältigen. Manches hätte noch behandelt oder ausführlicher dargestellt werden müssen, aber der erreichte Umfang setzte ebenso Grenzen wie meine Möglichkeiten. – Auch für diesen Band gilt, dass bei weitem nicht ‚alles‘ berücksichtigt werden konnte, was mitteilenswert gewesen wäre. Einschränkung war geboten. Unvollständigkeit sollte daher nicht als Desinteresse oder Problemscheu verstanden werden, vielmehr als Ergebnis realistischer Einschätzung. Das kann und soll nicht gegen Kritik immunisieren, denn selbstverständlich habe ich das, was ich vorlege, allein zu vertreten. – Ich hoffe dennoch Neues entdeckt, verborgene Zusammenhänge aufgespürt, ans Licht gebracht und in Erinnerung gerufen zu haben, was verborgen oder vergessen war. Leserinnen und Leser mögen beurteilen, ob dies gelungen ist.

Mein Buch erinnert an die kulturelle Aufbruchstimmung zu einer Zeit, in der die ersten Schritte ‚in Richtung Europa‘ gesetzt wurden: Beginnend mit Solons moderner politischer Kodierung, gefolgt von der Tyrannis der Peisistratiden und der Fortsetzung von Solons Weg durch Kleisthenes und jene Epoche nach den Perserkriegen von der wir noch heute zehren – der griechischen Klassik. Diese prägende Entwicklung lehrt uns heute wieder, dass geistige Öffnung – heute sprechen wir von Aufklärung – nicht einfach und friktionsfrei zu haben ist. Der Wandel von politischer und geistig-religiöser Bevormundung zu menschlicher Autonomie, Selbstverantwortung, Toleranz, eigenem Denken und verantwortungsvollem politischen Handeln ist schwierig. Sokrates erhebt heute wieder mahnend seine Hand und sein Schicksal gewinnt an Aktualität. Aber für die Schwierigkeiten und Mühsale der Aufklärung im klassischen Griechenland stehen noch weitere Namen: etwa der bis heute unterschätzte Anaxagoras, der diesen Aufbruch dokumentierende Herodot oder die Sophisten (von Protagoras bis Antiphon). Aufklärung findet nicht ohne Reibungsverluste statt und gewonnenes Terrain geht ohne weiteres Bemühen wieder verloren. Die menschlichen Naturgewalten (Haß, Neid, Intoleranz, Macht- und Geldgier) sind rational nicht auf Dauer zu besiegen. Nur individuelles Bemühen innerhalb eines fördernden politischen Rahmens vermag nachhaltig zu wirken. Aber davon sind wir auch heute noch ein gutes Stück entfernt.

Ich erinnere daran, dass ich nicht nur für die ‚Fachwissenschaft‘ schreibe, sondern auch für Studierende, interessierte Kolleginnen und Kollegen der Jurisprudenz und anderer Disziplinen und für an Rechtsgeschichte und Recht Interessierte. Ich vermeide den üblichen Fachjargon und transkribiere großteils den griechischen Text und füge eine Übersetzung hinzu.

II.

Ich stimme mit *Gerhard Roth* überein, dass Schreiben etwas mit Neugier und eigenem Lernen zu tun hat. Das gilt auch für die Wissenschaft! Roth antwortete auf die Frage: „Was motiviert Sie zum Schreiben? Was bewegt Sie?“ – mit: „Neugier. Schreiben und Lernen sind für mich verwandt. Man schreibt ja nicht über das, was man weiß, sondern über das, was man wissen möchte. Sonst wäre es kein Abenteuer. [...]“⁵ – *Wissenschaft* ist wie andere Berufungen eine *Lebenshaltung*: Sie leitet Menschen, die Wissenschaft betreiben, bestimmt ihre Interessen, ihr Denken und Handeln, ihren Umgang mit der Zeit, ja fast alles, was sie machen!

Themen wie ‚Der griechische Vertrag‘, ‚Die Entstehung der Rechtskategorie ‚Zufall‘ oder ‚Epieikeia/Billigkeit‘ und ‚Hybris/Persönlichkeitsschutz‘ benötigten großen Arbeitsaufwand, waren aber die Mühe wert. – Es ist atemberaubend diese Ideen wachsen, wandern und sich wieder verlieren zu sehen. Das ist für mich Rechtsgeschichte. Das trifft ganz besonders für das Entstehen des Schutzes der menschlichen Persönlichkeit zu, den es angeblich in der Antike nicht gegeben hat. Tatsächlich beginnt seine Genese mit Solon, setzt sich über Kleisthenes fort und erlebt im Perikleischen Athen mit dem Nomos hybreos einen ersten – klassischen – Höhepunkt.⁶ Der weitere Weg dieses Konzepts führt von Attika in das Ptolemäische Ägypten, wo es im hellenistischen Alexandria weiterentwickelt wird, wovon das römische Rechtsdenken profitiert; Stichwort: Graeca Halensis und Dikaionmata-Papyrus aus der Mitte des 3. Jahrhunderts.⁷ Damit war für die spätere Entwicklung Grundlegendes geschaffen, materiell- wie verfahrensrechtlich; nämlich ein starker Persönlichkeitsschutz und ein erstaunlich früher Schutz der Menschenwürde, beide in die Rechtsform der Generalklausel gegossen, die eine als Popular-, die andere als Privatklage gestaltet. Weder das römische Recht, noch das Christentum, das Mittelalter und die frühe Neuzeit haben diese bedeutenden Leistungen griechischer Jurisprudenz erreicht oder auch nur vollinhaltlich genützt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlangt in Europa, trotz Aufbereitung im ABGB (§§ 16, 17)) erst wieder nach 1945 Bedeutung und die Menschenrechte ebenso.

Es war Hans Julius Wolff vorbehalten, das griechische Recht und Rechtsdenken – trotz einer gewissen Anerkennung – letztlich auf die Stufe des Primitiven und Naiven zu stellen.⁸ Dass dies unter Außerachtlassung wichtigster vorliegender gegenteiliger Ergebnisse und durch manche Verzeichnung bekannter Entwicklungen geschehen ist, und dass bei dieser Einstufung schon sprachlich ‚einfach‘ und ‚anders‘ mit ‚primitiv‘ und ‚naiv‘ verwechselt wurde, macht Wolffs (Fehl)Urteile teilweise ärgerlich. Viele sind dem Urteil des ‚Fachmanns‘ gefolgt. Auch in diesem Band unternehme ich es, wie im ersten und den noch fol-

5 2009, 23.

6 Siehe das diesem Band vorangestellte Motto und die Ausführungen in Band II/2, Pkt. 14.

7 Siehe Band II/2, Pkt. 14: ‚Generalklausel für Hybris in den Alexandrinischen Dikaionmata‘.

8 Man vergleiche damit (trotz gewisser berechtigter Vorbehalte gegenüber) Josef Kohlers Einschätzung des griechischen Rechts (1905, 223) oder die Grundhaltung Fritz Pringsheims (1950); ganz abgesehen von anderen großen Rechtshistorikern des ausgehenden 19. und der ersten Hälfte des 20. Jhs., wie: L. Mitteis, J. Partsch, E. Weiss, E. Rabel, E. F. Bruck, P. Koschaker, A. Steinwenter und L. Wenger.

genden, das eine oder andere ‚ungerade‘ Urteil gerade zu biegen. Das betrifft Wolffs en passant gemachte Äußerungen zum griechischen Persönlichkeitsschutz, die wichtige Entwicklungen außer Acht lassen. Es war auch an der Zeit, Wolffs Verständnis des griechischen Vertrages zu überdenken (an das mittlerweile die dritte Generation von Rechtshistorikern zu glauben beginnt) und im Gegenzug die Bedeutung des von Platon und Aristoteles entwickelten und konzeptuell gefassten Korrektivs der *Epieikeia* herauszuarbeiten. – Zeigen will ich, dass Solons postmortaler Persönlichkeitsschutz kein Zufall war, den Kant auf unfeine Art übernommen hat. Der Tod als ‚Kulturgenerator‘ wurde auch den Griechen in vielerlei Hinsicht zum Normerzeuger; Individual-Eigentum (‚Totenteil‘), ‚Seelgerät- und Totenkultstiftung (juristische Person, Stiftung), gesetzliches Erbrecht und Testament, Testamentsvollstreckung, Treuhand, Auflage und Bedingung und der erwähnte Persönlichkeitsschutz über den Tod hinaus sind so entstanden. Sie sind vornehmlich griechische Leistungen, die da und dort auf orientalischen Anfängen aufbauen. Meine Beweiskette schließt sich erst mit Band IV, wiewohl auch der vorgelegte Band bereits Ergebnisse enthält.

III.

Trotz redlichen Bemühens muß ich betonen: Für einen Einzelnen ist es unmöglich die verschiedenen Abschnitte und Epochen auch nur der griechischen Geschichte fachlich zu überblicken. Es ist, trotz des Umfangs meiner Untersuchung nicht Zweck des Gesamtwerks und auch nicht dieses Bandes, die griechische Rechtsgeschichte auch nur für eine Epoche vollständig aufzubereiten. Ich habe mich auf ausgewählte Bereiche und Rechtsfragen beschränkt, wobei die getroffene Auswahl nicht als Indiz dafür gelten kann, dass Nichtbehandeltes unwichtig wäre. Es geht mir um Einblicke, die zwar nicht alles ins Licht stellen, aber Klarstellungen treffen und nötige Korrekturen vermitteln können. Ich sage es ohne Häme (in Übereinstimmung mit David Cohen)⁹ und mit allem Respekt: Es reicht, um das Recht(sdenken) der Griechen vorzustellen nicht aus, sich mit einzelnen Inschriften – und seien es die Anfangsworte von Drakons Gesetz über die Blutrache (*καὶ ἔαμ μὴ ἔκ προνοίας κτένει τίς τινα φεύγειν*) oder einer Passage aus dem Gesetz von Gortyn zu befassen. Was es braucht, ist mehr *Überblick*, *Genese* und das *Darstellen von Zusammenhängen*! Ich werbe dafür um Verständnis – wissend, dass auch mein Angebot unzulänglich ist.

Das ‚Graeca-Projekt‘ ist trotz seines Umfangs weder ein System, also eine weitgehend vollständige und geschlossene Darstellung (des griechischen Rechtsdenkens), noch ein Lexikon. Ich greife wichtige Fragen der griechischen – am Rande auch der altorientalischen und römischen – Rechtsgeschichte auf und denke sie neu durch. Dadurch kann ich zeigen, dass das griechische Recht entwickelter war, als zumeist angenommen. Zugleich kann ich zeigen, dass nicht nur die Rechtsgeschichte, die Rechtsvergleichung und die Rechtsphilosophie, sondern auch die Rechtspolitik, die Kunst der Gesetzgebung (Legistik) und die Anfänge der Rechtsgelehrtheit und damit der europäischen Rechtswissenschaft und Jurisprudenz im antiken Griechenland entstanden sind. Und die Griechen standen auf den Schultern

9 1986, 23.

alter Hochkulturen, eigener (Mykene) wie fremder (Alter Orient und Ägypten).¹⁰ – Nicht alle Antworten auf diese Fragen enthält dieser Band, ich muß zum Teil auf die Bände III und IV vertrösten, die in rascher Folge erscheinen sollen.

Es geht mir darum, der ‚Antiken Rechtsgeschichte‘ wiederum einen ganzheitlicheren ‚Blick‘ zu vermitteln, um ihren Erkenntnisgegenstand mit allen Facetten ihres Auges wahrzunehmen. Aus verstreuten Pointilismen soll ein Bild geformt werden, das die Ur-Matrix des europäischen Rechts(denkens) erkennbar machen soll. Ich schöpfe deshalb aus vielen Quellen und übe mich nicht in positivistischer Selbstbeschränkung. – Was anmaßend klingen mag, ist nichts anderes als die überfällige Korrektur der antiken Rechtsgeschichte. Ich betrachte mein ‚Graeca-Projekt‘ auch als Vorleistung für eine künftig (nicht von mir!) zu schreibende Rechtsgeschichte Europas, die nicht ohne angemessene Berücksichtigung der griechischen Anfänge und ohne Anerkennung der Leistungen des Alten Orients für Europa verfasst werden soll. Ohne Griechen und den Alten Orient (Ägypten eingeschlossen) hätte es kein ‚Rom‘ gegeben! Es geht heute in der Rechtsgeschichte – wie in der modernen Ethnologie/Kulturanthropologie – darum, auch andere als die römische Rechtskultur ernst zunehmen, und mit diesen Kulturen einen Dialog auf gleicher Augenhöhe zu führen und nicht alles als Entwicklung auf den römischen Höhepunkt hin zu verstehen und dabei zu übersehen, wie vieles Rom übernommen hat. Andere (Rechts)Kulturen haben einen Eigenwert, der sinnvoll nicht am römischen Recht gemessen werden kann. Die lange bestehende Dominanz des römischen Rechts hat dies verhindert. – Anfänge haben (für die folgende Entwicklung) etwas Prägendes und müssen ernst genommen werden.¹¹ Das gilt auch für das europäische Rechtsdenken, wozu kommt, dass die Rechtsgeschichte als Disziplin – wie nahezu alle Teildisziplinen der europäischen Rechtswissenschaft – ein Geschenk der Griechen an Europa ist.¹² Diesen Zusammenhang bis heute (auch nach dem curricularen Absterb der gesamten Rechtsgeschichte in Bedeutungslosigkeit) nicht sehen zu wollen, zu verdrängen und vergessen zu machen, erstaunt und hat mit Wissenschaft nichts zu tun. – Ein Ziel meiner Arbeit liegt darin, andere Arbeiten in diesem weiten und interessanten Feld der (Antiken) Rechtsgeschichte anzuregen, zumal daraus für Gegenwart und Zukunft gelernt werden kann, von den für sich sprechenden Ergebnissen abgesehen.

IV.

Bei weitem nicht alles, was dieser Band enthält, sind eigene Entdeckungen. In vielem bin ich Berichterstatter, Erinnerer, Mahner (Erkanntes nicht zu vergessen oder zu verleugnen), gelegentlich auch Übersetzer alter Einsicht, die vergessen oder verdrängt wurde – manchmal aber auch Entdecker. In mancher Frage ging es mir darum, wissenschaftsdidaktisch den ‚roten Entwicklungsfaden‘ kenntlich zu machen. Ich verweise dazu etwa auf die Werke von

10 Zur un abgeschlossenen Diskussion um die Frage der Existenz einer Jurisprudenz/Rechtswissenschaft in den Kulturen des Alten Orients: G. Pfeifer 2011, 263 ff.

11 Platon hat die Bedeutung eines ‚guten Anfangs‘ betont; s. Nomoi VI 753e-754a und Politeia II 377ab.

12 Ich verweise auf meinen Beitrag in der GS für Mayer-Maly (2011): ‚Die Entstehung der Rechtsgeschichte‘.

Eberhard F. Bruck zur Entstehung des Individualeigentums („Totenteil“), des Testaments oder die hellenistische Totenkultstiftung.

Bewunderung verdienen jene Männer und Frauen, die vor mir als Rechtshistoriker/innen und in anderen Forschungsbereichen tätig waren. Ihre Entdeckungen und Einsichten in den Kontext des Normativen zu stellen schien mir wichtig, da dadurch neue Sichtweisen und Deutungen, insgesamt ein besseres Verständnis ermöglicht wird. Ich stehe auf den Schultern von Riesen. – Wie im ersten geht es mir auch im zweiten Band nicht um den Gegensatz zwischen Römern und Griechen und auch nicht um den zwischen den Griechen und ihren orientalischen Nachbarn, sondern um eine Zusammenschau historischer Abläufe im Bereich des Normativen; so wie es vor 100 Jahren Leopold Wenger mit seinem Vorschlag einer *Antiken Rechtsgeschichte* angeregt hat.¹³ – Hier ist noch manches zu entdecken, was nicht Trennendes, sondern Gemeinsames und Verbindendes erkennen lässt. Die menschliche Existenz kennt auch im Bereich des Normativen mannigfaltige Schattierungen und Akzentuierungen, aber sie folgt Gesetzen unseres gemeinsamen Erbes, das hoffentlich in eine gemeinsame Zukunft und zu einem tieferen Verständnisses des Rechts und überhaupt unserer Gesellschaften und Kultur weisen kann. – Rechtsgeschichte ist keine Fleißaufgabe! Ich hoffe mit meiner Untersuchung der (antiken) Rechtsgeschichte zu dienen und das Interesse an ihr zu fördern. Ich hoffe, dass dadurch auch die *Wissenschaftsgeschichte* gefördert werden kann.¹⁴

V.

Der zweite Band geht auf die *archaischen Grundlagen* des griechischen Rechts(denkens) ein, wobei ich daran erinnere, dass die „archaische und die klassische Geschichte der Griechen [...] trotz aller pragmatisch notwendigen Epochenabgrenzungen eine historische Sinn-einheit“ bilden.¹⁵ – Die Bezeichnungen *Archaik* und *archaisch* enthalten ein „Werturteil, das die mit ihm gemeinte Epoche in ihrem Verhältnis zu der darauffolgenden charakterisiert:“¹⁶ Das ‚Archaische‘ ist das Urtümliche, Anfängliche, zugleich noch im Werden Begriffene, noch Unvollkommene, das erst im ‚Klassischen‘ sich vollendet und hier eine schlechthin unübertreffbare, gegenüber allen übrigen Zeitabschnitten höherwertige und nicht zuletzt vorbildhafte, zeitlos gültige Form erreicht.“¹⁷ – Die griechische Rechtsgeschichte hat hier Einschränkungen zu machen, wenngleich auch sie ‚klassische‘ Höhe-

13 Auf Schwächen des Wengerschen Vorschlags und dagegen erhobene Einwände bin ich auf der Münsteraner Tagung 2010 ‚Neue Forschungen zur altorientalischen Rechtsgeschichte. Traditionen – Probleme – Perspektiven. Internationales Colloquium anlässlich des 100. Geburtstages von Herbert Petschow‘ eingegangen; mein Thema lautete: ‚Antike Rechtsgeschichte – Heute?‘.

14 Vgl. Bd. III (Kapitel VI 1 und FS I. Weiler (2008) sowie zur Wissenschaftsgeschichte als Mittlerin zwischen Öffentlichkeit und Recht: M. Senn 2011, 300 ff.

15 Stahl 2003a, 9 und 12.

16 Stahl, aaO 11.

17 Das Rechtsdenken der Archaik ist auch wichtig, weil sich, kennt man den Ursprung, „etwas von dem [zeigt], was man das Wesen“ nennt; so Schadewaldt (1978, I 20) zu den Anfängen der Philosophie der Griechen. – Dazu kommt, dass das archaische Rechtsdenken bislang in mancher Hinsicht (etwa von der Philosophiegeschichte und der Alten Geschichte) vernachlässigt wird.

punkte kennt. – Hinter den Periodisierungsbegriffen von *archaisch* und *klassisch* steht „letztlich das Schema von Wachstum, Blüte und nachfolgendem Verfall“, welcher häufig mit der Hellenistischen Epoche gleichgesetzt wird.¹⁸ Diese „einfache Geschichtsphilosophie [wird] heute von der Wissenschaft durch sehr viel differenziertere Bilder ersetzt“. – Auch für die Rechtsentwicklung ist die hellenistische Epoche von Bedeutung und nicht als ‚Abstieg‘ oder ‚Verfall‘ zu verstehen. Das Ptolemäerreich hat rechtlich Bedeutendes hervorgebracht, worauf ich beispielhaft (in diesem und den Folgebänden) eingehe. – Ich habe im ersten Band das Ptolemäische Ägypten rechtlich mit einem ‚brodelnden Reagenzglas‘ verglichen und rufe dieses Bild in Erinnerung. Bedeutende Autoren/innen haben sich mit dieser – von einer kreativen Mischkultur getragenen – Epoche der Rechtsentwicklung befasst, die nicht nur für das griechische, sondern auch für das römische und das moderne Recht Anregungen und Rezeptionsangebote aufbereitet hat; das mag das im ersten Band dargestellte Entstehen von Kollisionsrecht betreffen,¹⁹ den bislang für genuin römisch gehaltenen Grundsatz *superficies solo cedit*,²⁰ die *direkte Stellvertretung*,²¹ die *Zession*,²² den *Vertrag zugunsten Dritter*,²³ Modelle der *juristischen Person*²⁴ und der *Eigentumsform*²⁵ oder den *Persönlichkeitsschutz*.

Die archaische Epoche der griechischen Rechtsgeschichte lässt sich an zwei sozialen Kristallisationskernen darstellen: dem *Oikos*, als familialer, sozialer, wirtschaftlicher und religiöser ‚Grundeinheit‘ und der *Polis*, als ‚zentraler Form der [griechischen] Gemeinschaftsordnung‘,²⁶ die das politisch-religiöse, wirtschaftliche, rechtliche und kulturelle Leben der Gemeinschaft trägt. – Zwischen Oikos und Polis spielen die von Winfried Schmitz untersuchten ‚intermediären sozialen Einrichtungen‘ der *bäuerlichen Nachbarschaft* und *Dorfgemeinschaft* eine rechtsgeschichtlich wichtige Rolle, was noch immer zu wenig zur Kenntnis genommen wird.²⁷ – Diese Strukturelemente archaischer Gesellschaften prägten das griechische Leben über die Archaik hinaus noch in klassischer Zeit bis in den Hellenismus hinein, mag nach 338 v. (Chaironeia) auch die politisch-rechtliche Autonomie vieler Poleis des griechischen Mutterlandes verlorengegangen sein.

VI.

Entschieden trete ich auch in diesem Band der Meinung entgegen, dass sich die Bedeutung des griechischen Rechtsdenkens auf einen theoretischen *Einfluss der Philosophie auf das*

18 Stahl 2003a, 11 f.

19 Kapitel I 8.

20 Es war geplant dies in Band II/2, Pkt. 23 zu behandeln. Aus verschiedenen Gründen habe ich die Darstellung vornehmlich in Bd. III (Kapitel VI) verlegt.

21 Kapitel VI 2 (= Bd. III).

22 Kapitel VI 2 (= Bd. III).

23 F. Schulz 1934/1954, 66 und Bd. I ‚Einleitung‘.

24 Pkt. 10.

25 Band II/2, Punkte 19-22 und Kapitel VI 2: ‚Miteigentum‘.

26 Stahl 2003a, 16 ff und 9.

27 Das zeigen ua. die Rezensionen des Werks von Schmitz (2004a: s. Band II/2, Pkt. 11): Ulf (2004), Oliva (2007), Hartmann (2005), Wagner-Hasel (2006), Osborne (2006) und Thür (2007d).

Recht (Rechtsphilosophie) beschränkt hat, ohne deshalb diesen Einfluß zu leugnen oder zu unterschätzen. Stattdessen betone ich, dass die Griechen weit über diesen rein theoretischen Einfluß hinaus auch rechtspraktisch grundlegend gedacht haben. Das mag Fragen des Familienrechts – etwa die stärkere rechtliche Einbindung und Beschränkung des Hausvaters (in Haus und Familie) und die dadurch mögliche grössere Selbständigkeit der Söhne oder die wechselseitige Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern, das Erbrecht (Erbengemeinschaft,²⁸ Parentelsystem, amtliche Einweisung ins Erbe, Schenkung auf den Todesfall, Testament, Testamentsvollstreckung uam.) oder die bis heute geltenden Haftungskategorien der Verschuldenshaftung (Vorsatz, Fahrlässigkeit, Zufall, höhere Gewalt) betreffen. Dazu kommen, wie ich in den Bänden III und IV zeigen will, zahlreiche weitere rechtliche Er rungenschaften.

Vorarbeiten im Bereich der Verschuldenshaftung stammen, so scheint es, aus dem *Alten Orient*, beginnend mit dem Codex Hammurabi bis zum biblischen ‚Exodus‘.²⁹ Auch für andere Fragen der Rechtsentwicklung existierten orientalische ‚Vorbilder‘, mag deren Übernahme auch bis heute umstritten oder nicht exakt beweisbar sein. – Die Hauptarbeit für die moderne Entwicklung dieses bis heute zentralen Zurechnungsinstrumentariums wurde aber im antiken *Griechenland* geleistet. *Rom* hat vergleichsweise wenig dazu beigetragen. – Stellt man diese Fakten römischrechtlichen Lehrbüchern gegenüber, zeigt sich der Unterschied: Rechtsgeschichte wurde und wird immer noch verzeichnet, häufig sogar in gutem Glauben. Die Gründe sind vielfältig und bieten Leserinnen und Lesern die Möglichkeit einer individuellen Analyse.

In Band II beziehe ich mich (wie in den Folgebänden) immer wieder auf *allgemeinhistorische Daten*, die nicht alle vorausgesetzt, aber auch nicht im Text angeführt werden können und daher an einem Ort – leider erst in Band III – konzentriert wurden; siehe Kapitel VI 4: ‚Historischer Rahmen‘; hier finden sich Unterpunkte wie: – ‚Historische Rechtsanthropologie‘, – ‚Ägäische Frühzeit‘, – ‚Homerische Gesellschaft‘, – ‚Prähistorische Chronologie‘, aber auch: – ‚Ägypten‘, – ‚Mesopotamien und Keilschriftrecht‘ sowie eine – ‚Griechisch-römische Zeittafel‘. Ich verweise darauf hier generell und von einzelnen Textstellen aus. In diesen Zusammenhang habe ich, um die Darstellung (in Band II) nicht zu überlasten, eine Skizze der Person Antiphons und der griechischen Rhetorik aufgenommen.³⁰

Das kulturelle Gedächtnis braucht das historische Langzeitgedächtnis, muss es wissenschaftshistorisch pflegen. Dabei spielt für Europa (und andere Regionen) die griechisch-römische Antike eine bedeutende Rolle. Es wäre leichtfertig auf diesen Erfahrungsschatz der Rechtsgeschichte zu verzichten. – In der Rechtsgeschichte sollte *Deutsch als Wissenschaftssprache* wieder mehr gepflegt werden, um alte Traditionen – im besten Wortsinn – zu beleben. Das hat nichts mit nationaler Enge zu tun, sondern nur mit höherer fachlicher Qualität, zumal das Wissenschaftsenglisch häufig spröde und wenig anregend wirkt. – Eine *Vorausschau auf die Bände III und IV* findet sich in der ‚Einleitung‘ zu Bd. I und ist der Inhaltsübersicht zu entnehmen.

28 Kapitel VI 2: ‚Miteigentum‘.

29 Siehe Pkt. 3: ‚Anlass für Drakons Tätigkeiten?‘. – Zu eng J. Hengstls Blickwinkel (2000).

30 Beide in die ‚Griechisch-römische Zeittafel‘: Kapitel VI 4: ‚Antiphon‘ (beim Jahr: 480 v.) und ‚Rhetorik‘ (beim Jahr: 467/6 v.).

Auch dieser Band will an die rechtlichen Leistungen der Griechen und in bescheidenem Maße auch der Kulturen des Alten Orients erinnern. Niemand soll künftig sagen können: Wir haben davon nichts gewußt! – Als früher Verehrer von Sokrates vertrete ich keine Dogmen, sondern lade zu rechtshistorischer ‚Wahrheitssuche‘ – im Sinne eines möglichst unverstellten Erkennens von Wirklichkeit – ein und biete dafür Hypothesen an.

Die umfangreiche Literaturverarbeitung beweist, wie viele Rechtsfragen von den Griechen des Altertums behandelt wurden und wie zahlreich literarische Äusserungen dazu sind. Es ist nicht nur die schwierige Quellenlage oder der Verlust von Quellen, die das griechische Recht ins wissenschaftliche Abseits gedrängt haben! Das Berücksichtigen umfangreicher Literatur soll Leserinnen und Leser in die Lage versetzen, sich über meine Ausführungen hinaus mit Fragen des griechischen Rechts zu befassen und wenn erwünscht auch dort ins ‚Detail‘ gehen zu können, wo ich darauf verzichtet habe.

Ein Aufsatz von Fritz Pringsheim zeigt etwa,³¹ wie umfangreich die Verwendung sogenannter *Hóroi*, das sind Merk- und Warnsteine, die dem rechtlichen Publizitätsgedanken dienten, war. Sie waren Vorläufer unserer Hypotheken, wurden aber auch bei der Sicherungsübereignung/*πρᾶσις ἐπὶ λύσει*/prasis epi lysei eingesetzt, dienten ursprünglich aber nur zur Kennzeichnung von Grenzen.³² Ihre erweiterte Anwendung betraf die Bekanntmachung einer Pacht und die Sicherung der Rückgabe des vom Vormund verpachteten Mündelvermögens oder der vom Ehemann empfangenen Mitgift. Schließlich bezeugten Horoi schlicht einen Kauf oder Verkauf. Deutlich wird damit, welch hohen Stellenwert die Griechen dem Publizitätsgedanken beigemessen haben. Wir können heute noch davon lernen. Horoi dienten der Sicherung von Kredit- und Lieferungskäufen und schützten, je nach dem, die Verkäufer- oder Käuferseite. Die griechische Lösung, den Eigentumsübergang an die Bezahlung des Kaufpreises zu knüpfen (eine Vorstufe unseres Eigentumsvorbehalts), besitzt – auch aus heutiger Sicht – eine beachtliche Modernität, von der selbst die großen europäischen Kodifikationen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert noch weit entfernt waren. Die im alten Griechenland damit erreichten Publizitätswirkungen dienten in vorbildlicher Weise dem Verkehrsschutz.³³

Der Umfang des zweiten Bandes erklärt sich – wie jener der anderen Bände – auch aus dem Bestreben, die Bücher für Interessierte lesbar zu machen. Das verlangt, dass nicht zu viel vorausgesetzt wird und der Text aus sich heraus verständlich und der Gedankengang nachvollziehbar ist. Denn ich schreibe nicht als Rechts-Dogmatiker für Gläubige, sondern erwarte kritische Lektüre auch von Nicht-Fachleuten. Leserinnen und Leser sollen sich ein Urteil bilden können; daher Zitate aus Quellen und bearbeitender Literatur.

31 (1961e).

32 Schadewaldt (1978, I 22 f) verweist auf Aristoteles, der das Wort zur Definition dessen verwendet, was Philosophie und Philosophieren ist, nämlich: ‚Wesensbestimmung‘, ‚Wesensabgrenzung‘, ‚Grenzsteckung‘ etc. – ‚horos tes ousias/ὄρος τῆς οὐσίας‘.

33 Ich gehe auf diese Fragen in Band II/2, Pkt. 13 (dieses Kapitels: ‚Kreditkauf – Kauf mit fremdem Geld‘) und in Band III (Kapitel VI 2: etwa ‚Kauf und Übereignung – Publizitätsvorschriften für den Liegenschaftserwerb‘) ein.

VII.

Antike Rechtsgeschichte kann das Verständnis der allgemeinen Geschichte und anderer Disziplinen fördern, um klarer zu erkennen, warum manche Entwicklung so und nicht anders verlaufen ist. Der Lernvorgang ist aber kein einseitiger, denn auch die Rechtsgeschichte und mit ihr die Rechtswissenschaft profitiert von einem intra- und interdisziplinären Dialog. – Wir bemühen uns mit den Innsbrucker Tagungen ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ und dem neu geschaffenen Preis für ‚Antike Rechtsgeschichte‘ in interdisziplinärer Zusammenarbeit disziplinäre blinde Flecken und Schwachstellen zu verkleinern. – Viel zu selten wird heute in der Rechtsgeschichte eine *komparative Perspektive* gewählt; dies im Sinne Platons, der den wissenschaftlichen Rechtsvergleich erfunden hat.³⁴ Dies zu fördern ist ein weiteres Ziel meiner Arbeit an ‚Graeca‘ und unserer wissenschaftlichen Zusammenarbeit. In ‚Graeca‘ konnte ich dies zwar nicht durchgehend, aber doch an einigen Beispielen verwirklichen. Auch in den Folgebänden soll dies geschehen.

Wissenschaft strebt Erkenntnis- und Ergebnissicherheit an, was nicht immer erreichbar ist. Historische Fächer und Themen haben mit dieser Herausforderung umzugehen. Wird seriös gearbeitet sind auch Wahrscheinlichkeits- und Möglichkeitsaussagen von Interesse; sind dies doch Schritte in Richtung Wahrheit und Wirklichkeit. Es braucht sie, um voranzukommen. Es erfordert aber Mut sich mit Themen zu befassen, die nicht nur sichere Ergebnisse erwarten lassen. – Mit Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff erinnere ich daran, dass die wissenschaftliche Forschung „widerspruchsvoll ist [...]“; sie ruhet nimmer. ich bin des ganz sicher, dass des falschen und übereilten nur zu viel in diesem buche steht, und hoffe selbst und durch andere über vieles hinauszukommen. Aber das buch konnte nicht fertig werden, wenn ich nach der weise des Protogenes hätte malen wollen. die schriftstellerische aufgabe fordert in unlösbarem widerspruche zu der wissenschaftlichen forschung einen abschluss. [...]³⁵

Wir sollten heute mehr denn je nach den Ursprüngen des Rechts(denkens) in Europa Ausschau halten, die – das zeigte schon Band I – über Rom und seine (Rechts)Geschichte hinausreichen. Das ‚Gnothi sauton‘ ist nicht nur für jeden Menschen eine (Lebens)Aufgabe, sondern jetzt, wo es um die Einigung Europas geht, eine politische Pflicht der europäischen Wissenschaft; gerade in den Bereichen von Recht und Politik, die wir künftig so nötig haben. Falsche und überzogene Deutungen frühen Rechtsdenkens müssen überdacht und nicht elevenhaft geglaubt werden. Dogmatik hat der Kritik zu weichen und Kritik muss ‚rundum‘ greifen. Das verlangt von AlthistorikerInnen, AltorientalistInnen, klassischen PhilologInnen und anderen Disziplinen nicht alles für bare Münze zu nehmen, was (von der Rechtsgeschichte) als Wahrheit kredenzt wird; und das gilt auch vice versa. – Gelebte Interdisziplinarität vermag den nötigen Wandel einzuleiten.

Es scheint die Zeit gekommen, um – weder in anfänglicher Griecheneuphorie befangen, noch durch deren Abwehr voreingenommen – die Leistungen des griechischen Rechtsdenkens unbefangen(er) würdigen zu können. Das ist nur möglich, wenn auch die Art der Darstellung dem griechischen Geist gerecht wird; und das verlangt eine umfassendere Perspektive, die sich nicht (nur) mit isolierten Einzeluntersuchungen – so bedeutend und gut

34 Dazu in Band III, Kapitel VI 6.

35 1893/1966, VI.

gemeint diese auch sein mögen – zufrieden gibt, die überdies nur an ein Fachpublikum gerichtet sind. Ich meine, dass manch voreiliges Urteil das in der deutschsprachigen Rechtsgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg gefällt wurde, der Korrektur bedarf. Der Abstand zwischen ‚dem‘ griechischen und römischen Rechtsdenken ist bei weitem nicht so groß, wie gewöhnlich angenommen. Das zeigt allein der Umstand, dass die Rechtswissenschaft und die bedeutendsten juristischen Teildisziplinen in Griechenland entstanden sind,³⁶ nicht nur (!) die Grundlagen von Wissenschaft und Rechtsphilosophie. Diese Mär hält der Überprüfung nicht stand, denn: Gesetzgebung, Kodifikation, Verfassung, Anfänge der Rechtsstaatlichkeit, Aktionensystem, Gerichtsbarkeit und Verfahrensrationalität, Billigkeit als entscheidendes Korrektiv um nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsanwendung im Einzelfall an der Rechtsidee (Gerechtigkeit) auszurichten und dadurch das Gesamtsystem reflexiv in den Blick nehmen zu können, sind griechisch. Dazu kommen der weit vorseilende Schutz der Person bis hin zur Achtung der Menschenwürde und die Schaffung dessen, was wir heute Vertragsfreiheit und Privatautonomie nennen (Homologieformel) und deren bedeutendste Schöpfung: der Vertrag und sein Umfeld. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass manche dieser griechisch-europäischen Errungenschaften nur Dank orientalischer Vorleistungen möglich waren, was den Griechen noch bewußt war.

Wolfgang Sadewaldt vertritt die Meinung, dass die griechische Philosophie nicht erst mit Thales von Milet begonnen hat, sondern schon früher.³⁷ Er vergleicht ihr Entstehen mit dem „Bild eines Flusses“, der auch klein beginnt. Deshalb habe er sein Kolleg nicht ‚Die Vorsokratiker‘ genannt, sondern „Anfänge der Philosophie bei den Griechen“. – Ich meine nun, dass es sich mit dem Entstehen der Rechtswissenschaft ähnlich verhält. Sie ist nicht plötzlich in Rom entstanden, sondern hatte – zunächst noch zarte, dann aber immer prouciere – griechische Anfänge. Der zuletzt mächtige Strom rechtswissenschaftlichen Denkens nimmt sich an seinem Quellgrund bescheiden aus und auch die ersten Zuflüsse ändern daran nicht viel. Aber mit Homer, Hesiod, Drakon, Solon, Peisistratos, Kleisthenes, Perikles, den Sophisten und Rednern, Antiphon, Platon, Aristoteles, Theophrast und Demetrios von Phaleron entstand ein Pendant zu den ‚Vorsokratikern‘. Und es gibt heute nur wenige, die am Philosophenstatus der frühen Ionischen Denker zweifeln, mögen sich deren Fragestellungen im Vergleich mit Platon oder Aristoteles auch bescheiden ausnehmen. – Auch hier also eine Parallele von Philosophie und Rechtswissenschaft, wobei sich immer mehr abzeichnet, dass das kritische Denken der Griechen nicht von der Natur, sondern dem normativ-politischen Bereich der sich entwickelnden Polis seinen Ausgang genommen hat. Davon handelt dieser Band.

Abschließend betone ich, dass ich meine (Projekt)Arbeit wissenschaftlich und finanziell allein und unabhängig geleistet habe, ohne jede, auch nicht die kleinste öffentliche oder private Unterstützung. Öffentliche Stellen haben aber für die Publikation auch dieses Bandes Zuschüsse gewährt, wofür ich mich bedanke. Mittelbar wurde und wird meine Arbeit durch meine weitere Einbindung (nach dem Ruhestand) in das Innsbrucker Institut für Zivilrecht gefördert. Dafür habe ich Andreas Schwarze als Institutsvorstand und Bernhard Echer als

36 Dazu ua. meine Beiträge in der FS für Ingomar Weiler (2008) und in der GS für Theo Mayer-Maly (2011) sowie die umfassenderen Überlegungen im Rahmen des ‚Graeca-Projektes‘; neben diesem Band vor allem die Bände III und IV.

37 1978, I 17 ff und 113 ff.

Dekan zu danken. Die aufmerksame Unterstützung im Sekretariat durch Frau Tanja Ulasik war für mich wichtig. – Die kollegiale Zusammenarbeit mit Robert Rollinger und Martin Lang im Rahmen der Tagungen ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ und des jüngst geschaffenen Preises für ‚Antike Rechtsgeschichte‘ war bereichernd; seine Internetadresse lautet: <http://www.uibk.ac.at/fakten/leitung/forschung/aufgabenbereiche/forschungsfoerderung/2010-preise/preis-fuer-antike-rechtsgeschichte/>. – Darüber hinaus danke ich allen meinen Lieben für Unterstützung und Verständnis. Ich hätte es sonst nicht geschafft.

Es ist an der Zeit, von der (Antiken) Rechtsgeschichte einige Spinnweben wegzublase und thematisch, methodisch, komparativ und interdisziplinär Neues zu wagen. Auch eine neue Offenheit steht an, da geschlossene Zirkel zunehmend ihren Zweck in sich selbst finden und Kritik und neues Denken ersticken. An Whitheads Mahnung im Umgang mit wissenschaftlichen Gründerheroen sei erinnert. – Rechtsgeschichte kann dabei unterstützen, die feststellbare Kompartimentalisierung *der* Rechtswissenschaft abzubauen, indem Entstehung und Entwicklung der Teildisziplinen und Rechtsinstitute aus- und miteinander sichtbar gemacht werden.³⁸ – In einer Zeit der Krise vieler Werte erscheint mir der Rückblick auf das Entstehen und die Entwicklung normativer und demokratischer Grundwerte, nicht unnütz. – Für unangebracht halte ich jede Form der Überheblichkeit, da alles was im Bereich der Rechtsgeschichte geschaffen werden kann Stückwerk ist.

38 Es gibt aber nur *eine* Rechtswissenschaft, mag es auch da und dort üblich geworden sein von ‚den Rechtswissenschaften‘ zu sprechen, so als gäbe es deren mehrere. Wenn es künftig gelingt, *eine* Rechtswissenschaft gründlich zu betreiben, wäre das schon ein Erfolg.